

Risiko Gutgläubigkeit

Ein Gläubiger, der seinem Schuldner Forderungen stundet, geht ein großes Risiko ein. Gerät der Kunde später in Insolvenz, läuft der Gläubiger Gefahr, die erhaltenen Zahlungsbeträge zurückzahlen zu müssen.

Die Gerichte sehen Vereinbarungen eines Gläubigers mit einem Schuldner, der sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, regelmäßig als Anzeichen für die Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners und dessen Schädigungsabsicht an. Dies kann eine Vorsatzanfechtung zugunsten des Insolvenzverwalters rechtfertigen.

Denn nach § 133 Abs. 1 der Insolvenzordnung kann der Insolvenzverwalter Verträge, die vor Insolvenzeröffnung abgeschlossen und durch die andere Gläubiger vorsätzlich benachteiligt wurden, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren anfechten, wenn der Gläubiger als Zahlungsempfänger diesen Schädigungsvorsatz seines Schuldners gekannt hat. Es ist dann Sache des Gläubigers, den Nachweis zu

erbringen, dass er trotz dieser Vereinbarungen keine Kenntnis von einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und dessen Vorsatz hatte, die übrigen Gläubiger zu schädigen.

Die Anfechtungsvoraussetzungen sind gesetzlich nicht hinreichend konkret geregelt. Diese Rechtsunsicherheit und die zu Lasten der Gläubiger ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung verleiten Insolvenzverwalter dazu, Gläubiger mit einer Insolvenzanfechtungsklage nur aufgrund des bloßen Vorliegens solcher Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen zu überziehen. Sie sollen so im Wege des Vergleichs zu erheblichen Rückzahlungen veranlasst werden.

Dagegen kann sich der Gläubiger im Prozess grundsätzlich nur durch möglichst sachlich begründete Argumente zu Wehr setzen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen einer solchen Schädigung der übrigen Gläubiger nicht gegeben waren, da er die tatsächlichen Umstände nicht kannte, aus denen sich bei zutreffender rechtlicher Beurteilung die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners zweifelsfrei ergab.

Soweit ein Zahlungsaufschub oder die Gewährung von Ratenzahlung

trotz des Anfechtungsrisikos nicht vermeidbar sind, sollten zum Ausgleich möglichst Bürgschaften oder Garantien Dritter verlangt werden, da diese Sicherheiten in der Insolvenz des Schuldners und trotz der Insolvenzanfechtung Bestand haben.

Um dieses unkalkulierbare Risiko möglichst einzuschränken, versuchen die Handwerks- und Unternehmerverbände seit längerem – bislang jedoch ohne Erfolg – zu erreichen, dass der Gesetzgeber Abhilfe schafft, dass künftig nur solche in Schädigungsabsicht vorgenommene Rechtshandlungen dieser Insolvenzanfechtung unterfallen, die eine kriminelle Tendenz aufweisen.



Zur Person

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Halter ist Rechtsanwalt und Seniorpartner in der Sozietät Halter & Stiegele in Heilbronn und seit Jahrzehnten im Gesellschafts-, Handels- und Wirtschaftsrecht erfolgreich tätig.

HALTER & STIEGELE RECHTSANWÄLTE

Dr. Rudolf Halter

Gesellschafts-, Handels- & Wirtschaftsrecht | Bankrecht
Leasingrecht | Immobilienrecht
Gewerbliches Mietrecht
Haftungsrecht | Insolvenzrecht

Kerstin Halter

Miet- & Pachtrecht | Maklerrecht
Bank- & Leasingrecht
Handels- & Vertriebsrecht

Dr. Andreas Stiegele

Erbrecht | Ehe- & Familienrecht
Immobilien- & Grundbuchrecht
Gewerbliches Mietrecht

Jochen Halter

Arbeitsrecht | Kauf- & Werkvertragsrecht | Baurecht
Architektenrecht | Inkasso

Wir sind vornehmlich im Gesellschafts-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Immobilien- und Maklerrecht, gewerblichen Mietrecht sowie allgemeinen Zivilrecht tätig. Weitere Schwerpunkte bilden das Erbrecht und die Unternehmensnachfolge.

